

**Anlage 2**  
zu Nr. 5.1 zu § 44

**Allgemeine Nebenbestimmungen  
für Zuwendungen zur Projektförderung  
(ANBest-P)**

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG. NRW. sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

**Inhalt**

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

**1**

**Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten,

darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbeschäftigte. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1

bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

1.4.2

bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.6

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

**2**

**Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

2.1  
bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen  
Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und  
den vorgesehenen eigenen und sonstigen  
Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des  
Zuwendungsempfängers,

2.2  
bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den  
vollen in Betracht kommenden Betrag.

### **3 Vergabe von Aufträgen**

3.1  
Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung  
durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der  
Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt,  
sind anzuwenden:

3.1.1  
bei der Vergabe von Aufträgen für  
Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe-  
und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),

3.1.2  
bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen  
und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der  
Verdingungsordnung für Leistungen -  
ausgenommen Bauleistungen - (VOL).

3.2  
Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin  
oder des Zuwendungsempfängers, aufgrund  
des § 98 des Gesetzes gegen  
Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der  
Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2ff.  
der VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF  
anzuwenden oder andere  
Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben  
unberührt. Sektorauftraggeber, deren  
Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 v. H.  
der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben  
oder einem höheren Betrag gefördert werden,  
sind verpflichtet, den Abschnitt 3 der VOB/A  
bzw. VOL/A anzuwenden.

### **4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

4.1  
Gegenstände, die zur Erfüllung des  
Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt  
werden, sind für den Zuwendungszweck zu  
verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die  
Zuwendungsempfängerin oder der  
Zuwendungsempfänger darf über sie vor  
Ablauf der im Zuwendungsbescheid  
festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

4.2  
Die Zuwendungsempfängerin oder der  
Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung  
des Zuwendungszwecks beschafften  
Gegenstände, deren Anschaffungs- oder  
Herstellungswert 410 EUR (ohne  
Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.  
Soweit aus besonderen Gründen das Land  
Eigentümer ist oder wird, sind die  
Gegenstände in dem Inventar besonders zu  
kennzeichnen.

### **5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers**

Die Zuwendungsempfängerin oder der  
Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,  
unverzüglich der Bewilligungsbehörde  
anzuzeigen,

5.1  
wenn sie oder er nach Vorlage des  
Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für  
denselben Zweck bei anderen öffentlichen  
Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder  
wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere -  
Mittel von Dritten erhält,

5.2  
der Verwendungszweck oder sonstige für die  
Bewilligung der Zuwendung maßgebliche  
Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3  
sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck  
nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht  
zu erreichen ist,

5.4  
die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge  
nicht innerhalb von zwei Monaten nach  
Auszahlung verbraucht werden können,

5.5  
zu inventarisierende Gegenstände innerhalb  
der zeitlichen Bindung nicht mehr  
entsprechend dem Zuwendungszweck  
verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

### **6 Nachweis der Verwendung**

6.1  
Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb  
von sechs Monaten nach Erfüllung des  
Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit  
Ablauf des sechsten auf den  
Bewilligungszeitraum folgenden Monats der  
Bewilligungsbehörde nachzuweisen  
(Verwendungsnachweis). Ist der  
Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des

Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis in der Form des einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.6) zu führen.

#### 6.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

#### 6.3

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

#### 6.4

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin oder Empfänger, Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

#### 6.5

Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

#### 6.6

Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nr. 6.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Auf die Vorlage der Belege (Nr. 6.5) wird verzichtet.

#### 6.7

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben

richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Beim einfachen Verwendungsnachweis (Nr. 6.6) ist die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen zu bestätigen.

#### 6.8

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

#### 6.9

Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungs- oder Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

### 7

#### **Prüfung der Verwendung**

##### 7.1

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

##### 7.2

Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

##### 7.3

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der

Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

#### 7.4

Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

### **8**

#### **Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

##### 8.1

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

##### 8.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

###### 8.2.1

eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

###### 8.2.2

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

###### 8.2.3

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

##### 8.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

###### 8.3.1

ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet,

###### 8.3.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

##### 8.4

Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG. NRW.).

##### 8.5

Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 VwVfG. NRW.). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Nr. 1.4).